

Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Reutlingen GmbH für Produktionsmaterial

Stand 25.03.2024

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadtwerke Reutlingen GmbH („**Käufer**“) tätigt alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Rohmaterialien, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halberzeugnissen, Werkzeugen, Komponenten, Systemen und sonstigem Produktionsmaterial (nachfolgend „**Teile**“, „**Lieferungen**“) ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen („**EKB**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Teile selber herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

Käufer ist auch jedes mit der Stadtwerke Reutlingen GmbH verbundene Unternehmen (§ 15 AktG), das bei der Beauftragung des Lieferanten diese EKB zugrunde legt.

Dies sind insbesondere:

- FairEnergie GmbH
- FairNetz GmbH
- Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt Aktiengesellschaft
- Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH
- RSV Service GmbH

- 1.2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen der Käufer die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob der Käufer von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

- 1.3 Die Bestimmungen dieser EKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z. B. in dem jeweiligen Bestellformular aufgeführte Vorgaben und Spezifikationen („**Technische Spezifikationen**“).

- 1.4 Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Liefervertragsschluss / Bestellungen

2.1 Anfragen des Käufers beim Lieferanten über dessen Teile und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen des Lieferanten zur Angebotsabgabe binden den Käufer in keiner Weise.

2.2 Bestellungen unter Einschluss dieser EKB erfolgen durch schriftliche

- (i) Dauerbestellungen nach Bedarf auf Grundlage eines Dauerlieferungsvertrages („**Dauerbestellung**“) oder
- (ii) Einzelbestellungen auf Grundlage eines Einzelvertrages („**Einzelbestellung**“)

(gemeinsam als „**Bestellungen**“ bezeichnet) des Käufers beim Lieferanten.

2.3 Eine Bestellung des Käufers ist ein Angebot an den Lieferanten, Teile zu liefern. Bestellungen des Käufers sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch den Käufer ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs erfolgt.

2.4 Ein verbindlicher Dauerlieferungs- oder Einzelvertrag über die Lieferung von Teilen durch den Lieferanten (nachfolgend auch jeweils als „**Liefervertrag**“ bezeichnet) unter Einschluss dieser EKB kommt zustande durch

- (i) eine an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung im Sinne von Ziffer 2.2

und

- (ii) die Annahme der Bestellung in Textform (mindestens E-Mail) durch den Lieferanten durch Übersendung einer Auftragsbestätigung, die innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten beim Käufer eingehen muss.

2.5 Mündliche oder telefonische Bestellungen (einschließlich Instant Messaging Dienste) sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind in Textform zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 9) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3. Liefermengen, Produktions- und Materialfreigaben und Vorschauen

- 3.1 Soweit die Parteien einen Dauerlieferungsvertrag vereinbart haben, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer uneingeschränkt mit dem Bedarf der im Liefervertrag aufgelisteten Teile zu beliefern. Die konkrete Liefermenge und die konkreten Liefertermine werden durch die einzelnen Lieferabrufe konkretisiert, die der Käufer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß seinem Bedarf ausüben wird. Der Käufer ist nicht verpflichtet, seinen gesamten Bedarf vollständig oder zu einem bestimmten Anteil bei dem Lieferanten zu beziehen, es sei denn, die Parteien haben in einer Bestellung einen Lieferanteil/eine Lieferquote festgelegt. Die einzelnen Lieferabrufe stellen keine eigenständigen Verträge dar. Ein Anspruch auf Abnahme von Teilen steht dem Lieferanten erst ab Lieferabruf und nur in dem dort genannten Umfang zu.
- 3.2 Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um den Bedarf des Käufers zu befriedigen. Den voraussichtlichen Bedarf wird der Käufer dem Lieferanten durch Planmengen und Vorschauen mitteilen, auf Verlangen des Lieferanten bereits bei Vertragsschluss. Vom Käufer vor dem einzelnen Lieferabruf mitgeteilte Planmengen und Vorschauen sind unverbindlich. Der Lieferant wird der Belieferung des Käufers Priorität einräumen. Bei etwaigen Kapazitätsengpässen muss eine priorisierte Belieferung der Teile an den Käufer stattfinden.
- 3.3 Haben die Parteien einen Einzelvertrag auf der Grundlage einer Einzelbestellung geschlossen, ergeben sich die konkrete Liefermenge und der konkrete Liefertermin aus der Einzelbestellung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Teile im vereinbarten Umfang zum vereinbarten Liefertermin zu liefern. Der Käufer ist nur verpflichtet, die Teile abzunehmen, wenn sie im vereinbarten Umfang zum vereinbarten Liefertermin geliefert werden.
- 3.4 Der Lieferant ist zur Produktion und Lieferung derjenigen Teile berechtigt, die in einem Lieferabruf angegeben sind. Sofern in dem Lieferabruf nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt die Produktions- bzw. Materialfreigabe jeweils für vier (4) Wochen ab dem Datum des Lieferabrufs.
- 3.5 Der Käufer ist keinesfalls dazu verpflichtet, die Teile oder die Materialien, die nicht von der jeweiligen Produktions- und Materialfreigabe in einem Lieferabruf aufgeführt sind, mit einem späteren Lieferabruf abzurufen bzw. abzunehmen.
- 3.6 Der Käufer wird, nach seinem Ermessen, dem jeweiligen Lieferabruf im Übrigen dem Lieferanten eine unverbindliche Vorschau der erwarteten abzurufenden Anzahl von Teilen für die folgenden Monate zusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produktions- und Lieferkapazität entsprechend Ziffer 3.2 zur Erfüllung dieser erwarteten Lieferabrufe vorzuhalten; er muss auf der Grundlage dieser Vorschauen jeweils alle erhaltenen Lieferabrufe jeweils einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +20 % akzeptieren und erfüllen können.
- 3.7 Die Vorschauen haben rollierenden Charakter, sodass jeder Zeitraum einer Vorschau jeweils um die Zeiträume verlängert wird, die gleichzeitig auslaufen; dies gilt solange, bis der Käufer dem Lieferanten einen neuen Lieferabruf mit einer Vorschau zusendet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Meistbegünstigung

- 4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen dar; wenn und soweit Nebenleistungen erforderlich sind (z.B. Montage/Einbau), werden diese gesondert angeboten, beauftragt und in der betreffenden Rechnung als solche ausgewiesen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten, wird separat berechnet und ist in der Rechnung separat sowie in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 4.2 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt in EURO. Der Käufer hat seine Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in EURO zu erfüllen.
- 4.3 Der Preis beinhaltet die Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Insbesondere sind Fracht, Rollgeld, Versicherung, Zollformalitäten und Zoll sowie sonstige derartige Kosten im Preis enthalten, soweit die Parteien im Liefervertrag keine abweichende Regelung getroffen haben. Ziffer 24.4 bleibt unberührt. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Unterkunftskosten, Löhne, Auslösung, Verpflegungsgeld).
- 4.4 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Wahl des Käufers innerhalb von zehn (10) Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Abzug netto, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Teile an den Käufer. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dessen Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.5 Die Bezahlung durch den Käufer erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts- / Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- 4.6 Sofern kein Gutschrift- / Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen vom Käufer nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie den Anforderungen von § 14 UstG entsprechen und – in Übereinstimmung mit den Anforderungen in der entsprechenden Bestellung – die Bestellnummer und die Artikelnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten; der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.

- 4.7 Unbeschadet von § 354a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit dem Käufer zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 4.8 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis des Käufers hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung der Teile, die verspätete Rechnungsstellung sowie die Lieferung mangelhafter Teile berechtigen den Käufer, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 4.9 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder einer entsprechenden Aufrechnung des Käufers gehen die Teile in das Eigentum des Käufers über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Teilen ist ausgeschlossen.
- 4.10 Der Käufer ist zur Aufrechnung mit jeder Gegenforderung gegen den Lieferanten, unabhängig vom Rechtsgrund, berechtigt. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen den Käufer ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 4.11 Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Käufer nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.12 Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 4.13 Bei einer Aufnahme des Auftragnehmers in eine der EU-Sanktionslisten ist es dem Auftraggeber u.a. untersagt, an den Auftragnehmer Zahlungen zu leisten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige dem Auftragnehmer geschuldete Zahlungen auf ein sog. eingefrorenes Konto des Auftragnehmers zu überweisen, sofern ein solches besteht und dieses dem Auftraggeber bekannt ist.

Es ist Obliegenheit des Auftragnehmers, bei den zuständigen Behörden ggfs. eine Ausnahmeentscheidung herbeizuführen, die dem Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer erlaubt. Solange dem Auftraggeber keine vollziehbare Ausnahmeentscheidung vorliegt, gerät er gegenüber dem Auftragnehmer nicht in Verzug. Hat der Auftraggeber Zweifel, ob es sich beim Auftragnehmer tatsächlich um eine gelistete Person oder Vereinigung handelt, ist er berechtigt, bei zuständigen Behörden eigenständig Informationen hierüber einzuholen; eine Nebenpflicht, den Auftragnehmer hierüber zu unterrichten, besteht nicht.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den im Liefervertrag spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) und hat zu den üblichen Geschäftszeiten an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („**Lieferadresse**“) zu erfolgen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, erfolgt die Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung an die im

Liefervertrag genannte Lieferadresse. Ziffer 24.4 bleibt hiervon unberührt. Legt der Liefervertrag keine Lieferadresse fest, muss die Lieferung an den Käufer in die Hauffstr. 89, 72762 Reutlingen erfolgen.

- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung geht zum Zeitpunkt der Übergabe an der vereinbarten Lieferadresse auf den Käufer über.
- 5.3 Jeder Versand muss einen Packzettel mit Bestellnummer, Lieferabrufnummer und Teilenummer enthalten, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.4 Alle Teile müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, welche die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Teile, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Die Bestellungen des Käufers stellen keinen Beförderungsvertrag i. S. der Gefahrgutgesetzgebung dar. Der Käufer hat die gesetzlichen Vorschriften für Gefahrguttransporte zu beachten und u.a. die Anforderungen nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) zu erfüllen.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Frachtpapiere (insbesondere Lieferschein und Frachtbrief) beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer des Käufers und die Lieferantenummer anzugeben. Im Übrigen sind evtl. geforderte Zertifikate (z.B. Qualitätsnachweise) beizufügen. Der Frachtbrief muss den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag in internationalen Straßengüterverkehr (CMR) genügen. Sind diese Voraussetzungen aus Gründen nicht gewahrt, die der Lieferant zu vertreten hat, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vertreten.
- 5.6 Der Lieferant hat die Teile, Packmittel und Verpackungen wie durch den Käufer angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den üblichen Verkehrsstandards zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst und als Strichcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch den Käufer bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.7 Der Lieferant hat die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu Verpackungen (wie z.B. das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) einzuhalten. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten des Käufers tragen.
- 5.8 Am Tage des Abgangs der Lieferung sendet der Lieferant dem Käufer eine Versandanzeige in Schriftform zu.

6. Liefertermine und Lieferverzug

- 6.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) erfolgen, der im Liefervertrag oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („**Liefertermin**“).
- 6.2 Der Lieferant übernimmt die Beschaffungsverantwortung entlang der gesamten Lieferkette im Rahmen des Primäranspruchs, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder sich aus diesen EKB etwas anderes ergibt. Zu der Beschaffungsverantwortung gehören insbesondere die Auswahl und Entwicklung geeigneter zuverlässiger Unterlieferanten sowie die Absicherung ausreichender Kapazitäten bei Unterlieferanten, die Absicherung der eigenen Versorgung durch Unterlieferanten und die Absicherung der wirtschaftlichen Konditionen in der Lieferkette. Dieses Beschaffungsrisiko trägt der Lieferant auch im Hinblick auf Sekundäransprüche.
- 6.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Der Käufer ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. Der Käufer ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 6.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert der Käufer vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist der Käufer dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

- 6.4 Haben die Parteien einen Einzelvertrag vereinbart, hat der Käufer das Recht, im Falle verspäteter Lieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte des Käufers und, wenn für die Lieferung ein Tag nach dem Kalender vereinbart ist, ohne, dass es einer Mahnung des Käufers bedarf, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme zu verlangen, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Die Höchstgrenze von 5 % gilt auch, wenn die versprochene Lieferung aus mehreren Einzellieferungen besteht (z.B. Lieferung mehrerer Teile). Die angefallene Vertragsstrafe wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.
- 6.5 Haben die Parteien einen Dauerlieferungsvertrag vereinbart, kann der Käufer unbeschadet aller sonstigen Rechte – im Falle verspäteter Lieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, pro Tag der Überschreitung Zahlungen in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme, jedoch insgesamt maximal 5% der Auftragssumme, als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, den Eintritt eines tatsächlich geringeren Schadens darzulegen und zu beweisen. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.

7. Kritische Versorgungssituation

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zu-

gehen. Werden dem Lieferanten konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder führen können (nachstehend „**kritische Versorgungssituation**“), hat der Lieferant auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich (spätestens innerhalb eines (1) Werktages) zu informieren. Insbesondere hat der Lieferant nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten weiter zu ermöglichen.

- 7.2 Auf Nachfrage des Käufers hat der Lieferant dem Käufer auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können, und Absicherungs- und Notfallstrategien aufzuzeigen. Dabei hat der Lieferant mitzuteilen, wie lange die kritische Versorgungssituation nach seiner Einschätzung voraussichtlich dauern wird. Der Käufer wird diese Informationen vertraulich behandeln, ist aber berechtigt, sie an seine eigenen Kunden, die von der kritischen Versorgungssituation betroffen sein können unter einem entsprechenden Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Information, weiterzuleiten. Ziffer 10.5 gilt entsprechend zur Überprüfung des Eintritts einer kritischen Versorgungssituation.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Solange und soweit einer Partei die Erbringung der jeweiligen Leistung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) anerkannte Pandemien, Cyber-Attacken, Krieg, Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen, unmöglich ist, ist die Partei für die Dauer des Leistungshindernisses und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Verpflichtungen bezüglich kritischer Versorgungssituationen gemäß Ziffer 7 bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Ist das Ende der Unmöglichkeit nicht vorhersehbar oder hält die Unmöglichkeit mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

9. Änderungsmanagement

- 9.1 Änderungen eines Liefervertrages, einschließlich Änderungen der Versandart, Verpackung, Lieferort oder Technischer Spezifikationen, sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und in einem Nachtrag zum Liefervertrag schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden.

Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Technischen Spezifikationen des Käufers, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 9.

- 9.2 Der Käufer kann zu jeder Zeit unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten, Änderungen und Ergänzungen an den Teilen verlangen. Unverzüglich nach Zugang der Änderungs- und/oder Ergänzungsforderung des Käufers gibt der Lieferant ein Angebot über die resultierenden Kosten (sowohl mögliche Erhöhung als auch mögliche Senkung der Kosten) sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen und/oder Ergänzungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die vom Käufer geforderten Änderungen und/oder Ergänzungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.
- 9.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen und/oder Ergänzungen durch, sobald die Parteien eine schriftliche Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen und/oder Ergänzungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben.
- 9.4 Der Lieferant führt so lange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung des Käufers erhalten hat und der Liefervertrag mittels Nachtrags ergänzt oder abgeändert worden ist.
- 9.5 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z.B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt –, so schlägt der Lieferant diese dem Käufer vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.

10. Qualitätsmanagement

- 10.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung und Lieferung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten. Gleiches gilt für die vom Käufer jeweils mitgeteilten Kundenanforderungen und etwaige zwischen den Parteien getroffene Qualitätsvereinbarungen.

Soweit der Lieferant vom Käufer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten.

- 10.2 Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Dokumente betreffend technische Spezifikationen („**Technische Unterlagen**“) des Käufers müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technische Unterlagen sind unverzüglich beim Käufer schriftlich anzufordern. Erfolgt kein unverzüglicher Hinweis an den Käufer, erkennt der Lieferant an, dass die Spezifikationen und Zeichnungen ausreichend und geeignet sind, die Teile in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen.

- 10.3 Technische Unterlagen des Käufers dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an den Käufer zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.
- 10.4 Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.
- 10.5 Der Käufer kann, nach angemessener Ankündigung und Rücksprache mit dem Lieferanten und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen der Käufer es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. Der Lieferant gewährt dem Käufer und ggf. auch den Kunden des Käufers den Zugang zu diesen Einrichtungen. Bei einem begründeten Anlass wird der Lieferant dem Käufer auch kurzfristige Inspektionen ermöglichen. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für den Käufer gegeben ist.

Dem Käufer und ggf. den Kunden des Käufers ist für die Inspektion ebenfalls Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente zu gewähren. Der Lieferant kann die Einsicht in diese Dokumente in notwendiger und angemessener Weise beschränken, sofern er andernfalls Geschäftsgeheimnisse offenlegen müsste.

Der Käufer wird den Lieferanten über das Ergebnis der Inspektion informieren. Sofern der Käufer aufgrund der Inspektion weitere Maßnahmen für erforderlich hält, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen Aktionsplan zu erstellen, diesen auf eigene Kosten zeitnah umzusetzen und den Käufer über den Fortschritt und die endgültige Durchführung zu informieren. Der Käufer (einschließlich seiner Mitarbeiter) wird alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen der Inspektion erlangt, entsprechend Ziffer 26 vertraulich behandeln.

- 10.6 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 10.5 gilt weder als Abnahme der Teile oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag.

Im Falle von Entwicklungsarbeiten entlastet die Freigabe des Käufers den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

- 10.7 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

11. Wareneingangsprüfung und Mängelanzeige

- 11.1 Der Käufer prüft die vom Lieferanten gelieferten Teile beim Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist („**offene Mängel**“). Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung beim Käufer. Bei der Prüfung nach S. 1 festgestellte Mängel zeigt der Käufer dem Lieferanten unverzüglich an. Dem Käufer steht zur Anzeige von offenen Mängeln jedoch in jedem Fall eine Frist von zwei (2) Tagen zu. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge

- 11.2 Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch den Käufer festgestellt werden und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nach S. 1 nicht erkennbar waren („**verdeckte Mängel**“), zeigt der Käufer dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung der Mängel an. Dem Käufer steht aber zur Anzeige von verdeckten Mängeln in jedem Fall eine Frist von zwei (2) Wochen zu. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 11.3 Die Genehmigungswirkung des § 377 Abs. 2 HGB beschränkt sich auf verschuldensunabhängige Ansprüche.
- 11.4 Diese Ziffer 11 gilt nicht, wenn auf den Liefervertrag allein werkvertragliche Vorschriften Anwendung finden.

12. Mängelhaftung

- 12.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12 und Ziffer 13.
- 12.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Teile, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Liefervertrages sind oder sonst von den Parteien vereinbart wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung der Teile vom Käufer oder vom Lieferanten stammt.
- 12.3 Etwaige Tests und Validierungen stellen nur zusätzliche Mindestanforderungen und keine abschließende Konkretisierung der Beschaffenheit der Teile dar. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen schließt das Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels nicht aus.
- 12.4 Der Käufer ist berechtigt, in dringenden Fällen den Mangel auf Kosten des Lieferanten ohne vorherige Fristsetzung und Unterrichtung selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Die Rechte des Käufers bei einem Werkvertrag bleiben unberührt.
- 12.5 Der Käufer ist bei Lieferung nicht zu einer über stichprobenartigen Prüfung hinausgehenden Untersuchung der Teile oder zu besondere Erkundigungen über etwaige Sach- und Rechtsmängel verpflichtet. Dem Käufer stehen die Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels auch dann uneingeschränkt zu, wenn ihm der Sach- oder Rechtsmangel bei Lieferung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Kenntnis des Käufers ist der Abschluss des Liefervertrages.
- 12.6 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Kaufverträge nach § 438 BGB.

- 12.7 Die Gewährleistungsfrist beginnt im Falle der Beseitigung eines nicht unerheblichen Mangels erneut, es sei denn, der Käufer musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Nachbesserung oder Nachlieferung nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits vornahm.

13. Teile mit digitalen Elementen

Für Teile mit digitalen Inhalten gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- 13.1 Ein Teil mit digitalen Elementen ist ein Teil, welches in einer Weise digitale Produkte enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass das Teil seine Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen kann. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er oder ein Dritter diese digitalen Elemente dem Käufer bereitstellt.
- 13.2 Digitale Produkte sind digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Käufer die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Käufer oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.
- 13.3 Ein Teil mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn es bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des diesbezüglichen Zeitraums den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.
- 13.4 Ein Teil mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn
- (i) es den Anforderungen des § 434 Absatz 2 BGB entspricht und
 - (ii) für die digitalen Elemente die im Liefervertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Liefervertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.
- 13.5 Ein Teil mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn
- (i) es den Anforderungen des § 434 Absatz 3 BGB entspricht und
 - (ii) dem Käufer während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks des Teils und seiner digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Liefervertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des Teils erforderlich sind, und der Käufer über diese Aktualisierungen informiert wird.
- 13.6 Unterlässt es der Käufer, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Ziffer 13.5 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der

Lieferant nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn

- (i) der Lieferant den Käufer über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und
- (ii) die Tatsache, dass der Käufer die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Käufer bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

13.7 Soweit eine Montage oder eine Installation durchzuführen ist, entspricht eine Ware mit digitalen Elementen

- (i) den Montageanforderungen, wenn sie den Anforderungen des § 434 Absatz 4 BGB entspricht, und
- (ii) den Installationsanforderungen, wenn die Installation der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt worden ist oder zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Lieferanten noch auf einem Mangel der Anleitung beruht, die der Lieferant oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.

13.8 Haben die Parteien eine fortlaufende Bereitstellung der digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Ziffer 13.8. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist Ziffer 13.5 (ii) entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer haftet über die § 434 BGB und den vorstehenden Ziffern hinaus auch dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Ablieferung des Teils oder, sofern vereinbart, ab Abnahme, den Anforderungen der Ziffer 13.3 entsprechen.

14. Haftung und Versicherung

14.1 Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle bzw. stellt den Käufer frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden sowie Umweltschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten („**Schäden**“), die durch die Lieferung der mangelhaften Teile oder durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

14.2 Sollten Nebenleistungen oder sonstige Dienstleistungen im Anwendungsbereich dieser EKB des Lieferanten oder seiner Subunternehmer auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden miteinschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt dem Käufer und stellt ihn frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn,

den Lieferanten trifft kein Verschulden. Der Lieferant wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung des Käufers zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

- 14.3 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, Schadenersatz zu leisten sowie den Käufer gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten des Käufers ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschuldens oder diese Mitverursachung gegenüber dem Käufer geltend machen. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten des Lieferanten umfassen auch die Kosten, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt der Käufer im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis des Käufers zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzurechnen sind.

- 14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat dem Käufer ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.
- 14.5 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten. Gleiches gilt für seine Subunternehmer.

15. Betriebsmittel, Unterlagen

- 15.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien (Matrizen, Schablonen, Messinstrumente, Formen) oder sonstigen Geräte oder Gegenstände (einschließlich Ersetzungen, Zusätze, Zubehör), die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten des Käufers erworben werden (und deren Anschaffungskosten vom Käufer erstattet worden sind oder in die für die Teile zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („**Betriebsmittel**“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum des Käufers. Auch an sämtlichen vom Käufer überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Schablonen, Pausen, Filmen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („**Unterlagen**“) verbleiben alle Rechte beim Käufer. Der Lieferant wird die Betriebsmittel und Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers für die Fertigung oder Konstruktion von Teilen für dritte Abnehmer verwenden.
- 15.2 Der Lieferant besitzt die Betriebsmittel und Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf.

Betriebsmittel wird der Lieferant mit vom Käufer vorab genehmigten und nicht abnehmbaren Labeln aus Metall an gut sichtbaren Stellen und deutlich als das Eigentum des Käufers oder – auf Verlangen des Käufers – von Dritten, an den der Käufer die Teile liefern wird, kennzeichnen. Der Käufer wird den Lieferanten rechtzeitig darüber informieren, um welchen Dritten es sich handelt. Label müssen die Teilenummer, Werkzeugnummer, Projektbezeichnungen und den Eigentümer (Käufer) benennen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Betriebsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Der Lieferant hat mit den Betriebsmitteln und Unterlagen vorsichtig zu verfahren und den Käufer hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus ihrem Einbau, Gebrauch, ihrer Aufbewahrung oder Reparatur folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Sie werden ohne schriftliche Anweisung des Käufers nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten bis zum Auslauf der Ersatzteilverpflichtung fünfzehn (15) Jahre durch. Gleiches gilt für die Beschaffung von Ersatzteilen. Beschädigungen oder Störungen hat er dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.

16. Beistellungen

- 16.1 Soweit der Käufer dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Teilen zur Verfügung stellt, behält sich der Käufer das Eigentum an diesen Waren vor ("**Vorbehaltseigentum**"). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für den Käufer. In den Fällen des S. 2 räumt der Käufer dem Lieferanten ein Anwartschaftsrecht in demselben Umfang ein, wie es vor der Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung bestanden hat. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum des Käufers befinden, erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung
- 16.2 Sofern das vom Käufer bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum des Käufers stehen, verbunden oder vermischt wird, erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant Miteigentum anteilmäßig entsprechend S. 1 an den Käufer überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum des Käufers oder das Miteigentum des Käufers in dessen Namen.

17. Schutzrechte

- 17.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Käufer oder Kunden des Käufers durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutz-

- rechtsanmeldungen) („**Schutzrechte**“) im Ursprungsland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland, anderen Staaten der Europäischen Union, sowie allen anderen Staaten, in denen der Käufer die Teile herstellt oder herstellen lässt, verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er den Käufer und dessen Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.
- 17.2 Ziffer 17.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen technischen Anweisungen des Käufers gefertigt worden sind und dem Lieferanten trotz Anwendung branchenüblicher Sorgfalt weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 17.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 17.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln der Teile bleiben unberührt.

18. Auftragsentwicklung

- Soweit der Lieferant für den Käufer Entwicklungsarbeiten für Teile durchführt, deren Kosten vom Käufer entweder separat und/oder über die für die Teile zu zahlenden Preise erstattet werden („**Auftragsentwicklung**“) und sofern die Parteien keinen Entwicklungsvertrag abgeschlossen haben, gilt Folgendes:
- 18.1 Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 17 gilt entsprechend.
- 18.2 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („**Arbeitsergebnisse**“), fällt mit ihrer Entstehung dem Käufer zu.
- 18.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist der Käufer insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- 18.4 Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf den Käufer zu übertragen.

- 18.5 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant dem Käufer sowie verbundenen Unternehmen des Käufers das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Der Käufer hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. Der Käufer kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.
- 18.6 Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („**Altschutzrechte**“).
- 18.7 Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält der Käufer hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.
- 18.8 Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Käufer der Regelung dieser Ziffer 18 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

19. Software

Soweit Teile Software enthalten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 19.1 Der Lieferant räumt dem Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches, sowie zusammen mit den Teilen übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software und der dazugehörigen Dokumentation ein, welches sich auf die Nutzung und Weitergabe der Teile einschließlich ihrer Weiterveräußerung erstreckt. Das Nutzungsrecht besteht unabhängig von dem zugrundeliegenden Liefervertrag. Der Lieferant stellt dem Käufer ein Exemplar der Software und eine Version der dazugehörigen Benutzerdokumentation zusätzlich auf einen körperlichen Datenträger oder per Datenfernübertragung zur Verfügung.
- 19.2 Das Nutzungsrecht umfasst zusätzlich das Recht des Käufers, bei Bedarf Vervielfältigungen vorzunehmen, die Software unter zu lizenzieren, die Software von Dritten betreiben zu lassen und die Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit dadurch keine berechtigten Interessen des Lieferanten unangemessen beeinträchtigt werden, welche das Bedarfsinteresse des Käufers oder eines Abnehmers überwiegen.
- 19.3 In Fällen, in denen der Lieferant die Wartung oder den Support der Software oder seinen Betrieb einstellt oder bei ihm eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, räumt der Lieferant – soweit es ihm rechtlich möglich ist – dem Käufer eine Lizenz zur Nutzung und Änderung der jeweils aktuellen

Version des Source Codes für die betroffene Software ein. Das gilt nur, wenn ohne eine solche Lizenz die Nutzung oder Weitergabe des Teils einschließlich seiner Weiterveräußerung gefährdet ist. Der Käufer ist berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen, soweit hierfür ein nachvollziehbarer Grund besteht und die berechtigten Interessen des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Der Lieferant übergibt dem Käufer im Falle des S. 1 den aktuellen Source Code und die dazugehörige Dokumentation. Der Lieferant wird den Käufer so unterstützen, dass diesem der Zugriff und die Verwendung des Source Codes einschließlich der dazugehörigen Dokumentation ermöglicht wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Source Code und die dazugehörige Dokumentation nur in Übereinstimmung mit diesen EKB und den sonstigen Inhalt des Liefervertrages zu verwenden. Der Lieferant versichert, zur Übertragung der Nutzungsrechte im Umfang dieser Ziffer berechtigt zu sein, und steht dafür ein, dass die Übertragung und Nutzung des Source Codes ohne Verletzung von Schutzrechten möglich ist.

- 19.4 Der Lieferant räumt dem Käufer die vorstehenden Rechte auch an im Rahmen der Mängelbeseitigung oder einer Wartung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen und ähnlichem sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation ein.
- 19.5 Wenn der Lieferant die Software für den Käufer hergestellt hat, räumt der Lieferant dem Käufer die vorstehenden Rechte als ausschließliche Rechte ein. Der Käufer erhält durch die Rechtseinräumung eine Stellung, die der des Urhebers entspricht.
- 19.6 Soweit die Software auftragsgemäß Standard-Software dritter Hersteller enthält und der Lieferant dem Käufer im Vorhinein die Lizenzbedingungen des Herstellers der Standard-Software zugänglich gemacht hat, gelten abweichend von Vorstehendem die Lizenzbedingungen des Herstellers der Standard-Software.
- 19.7 Der Lieferant hat die Software vor deren Bereitstellung an den Käufer auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen zu überprüfen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können. Die Überprüfung hat dem Stand der Technik zu entsprechen und ist dem Käufer auf seine Aufforderung hin schriftlich zu bestätigen.

20. Ersatzteilversorgung bei der Beschaffung von Anlagen oder Bestandteilen von Anlage

Wenn und soweit der Käufer Teile einkauft, die für sich betrachtet oder gemeinsam mit anderen Teilen eine Anlage oder den Bestandteil einer Anlage bilden, gilt das Folgende; dabei ist eine Anlage in vorgenanntem Sinne eine planvolle und systematische Zusammenstellung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Apparaten, Geräten und/oder Maschinen inkl. zugehöriger Bauten bzw. Stützkonstruktionen, die funktional, steuerungstechnisch oder sicherheitstechnisch miteinander verbunden sein können:

- 20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, für die Dauer von zehn (10) Jahren ab dem Tag der Anlieferung zu gewährleisten.

- 20.2 Beabsichtigt der Lieferant, vor Ablauf des in Ziffer 20 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer Teile einzustellen, so wird er dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens achtzehn (18) Monate vor Einstellung der Produktion liegen.
- 20.3 Rechtzeitig (mindestens sechs (6) Monate) vor Ablauf des Zeitraums in Ziffer 20 räumt der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein. Den Umfang und den Zeitpunkt des Lieferabrufes bestimmt der Käufer.
- 20.4 Der Käufer ist unbeschadet der Verpflichtung in Ziffer 20 berechtigt, die Ersatzteile von einem anderen Geschäftspartner zu beziehen.

21. Compliance, Supply Chain Compliance

- 21.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen die „**Gesetze**“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Produkten einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.
- 21.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Käufer verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und entlang seiner Lieferkette gemäß Ziffer 21.5 angemessen zu adressieren. Die vom Käufer verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verhaltenskodex des Käufers (abrufbar unter https://www.stadtwerke-reutlingen.de/fileadmin/user_upload/pdf/unternehmen/swr_verhaltensgrundsaeetze.pdf) und aus dem jeweils aktuellen Lieferantenkodex des Käufers (abrufbar unter https://www.stadtwerke-reutlingen.de/fileadmin/user_upload/pdf/unternehmen/Lieferantenkodex.pdf). Den konkreten Lieferanten betreffende Änderungen im Verhaltens- und Lieferantenkodex nach Vertragsschluss wird der Käufer dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Änderungen nach Vertragsschluss sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn der Käufer sie aufgrund von Ergebnissen der Risikoanalyse vorgenommen und dem Lieferanten anschließend mitgeteilt hat.
- 21.3 Ist der Käufer verpflichtet, Lieferantenkodizes anderer Wirtschaftsteilnehmer einzuhalten, so gelten die dort festgehaltenen Vorgaben auch für den Lieferanten, soweit der Käufer dem Lieferanten die weiteren Lieferantenkodizes vor Vertragsschluss zugänglich gemacht hat. Für Änderungen nach Vertragsschluss gilt Ziffer 21.2 S. 4 entsprechend.
- 21.4 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten auf seine Kosten über zureichende Kenntnisse der Gesetze und der verbindlichen Vorgaben im jeweils aktuellen Verhaltens- und Lieferantenkodex des Käufers verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen, und dass er alle erforderlichen Schritte unternimmt und unternommen wird, um sicherzu-

stellen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten bei ihren unternehmensbezogenen Tätigkeiten die Gesetze und die verbindlichen Vorgaben im jeweils aktuellen Verhaltens- und Lieferantenkodex einhalten.

- 21.5 Der Lieferant wird den Inhalt aller nach Ziffer 21.2 und 21.3 anwendbaren Lieferantenkodizes und des Verhaltens- und Lieferantenkodex an seine Unterlieferanten weitergeben und sein bestmögliches tun, die dort enthaltenen Vorgaben und die Pflichten aus dieser Ziffer 21 gegenüber dem Unterlieferanten durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen. Der Käufer behält sich das Recht vor, dem Lieferanten vorzuschreiben, bestimmte Produktionsmaterialien nur von ausgewählten und zuvor geprüften Unterlieferanten zu beziehen oder nachzuweisen, dass bestimmte Produktionsmaterialien aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifiziertem Abbau kommen.
- 21.6 Der Lieferant hat den Käufer unaufgefordert über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Ziffer 21 zu informieren und dem Käufer auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln.
- 21.7 Der Käufer behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise einmal jährlich oder anlassbezogen zu überprüfen, ob der Lieferant die Anforderungen nach dieser Ziffer 21 einhält. Die Überprüfung kann – nach Wahl des Käufers und vorheriger Anhörung des Lieferanten - durch eigene Kontrolle des Käufers vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme erfolgen, soweit diese die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen sicherstellen. Berechtigte Belange des Lieferanten sind bei Auswahl der Überprüfungs-methode, ihrer konkreten Ausgestaltung und ihrem Umfang zu berücksichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers eine solche Überprüfung bzw. ein diesbezügliches Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einsicht in Unterlagen des Lieferanten, die nach Einschätzung des Käufers für die Überprüfung notwendig sind. Der Käufer kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Überprüfungen oder Audits verwenden, um gesetzliche Verpflichtungen, etwa solche aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („**LkSG**“), zu erfüllen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Lieferant. Sie sind in der Preisgestaltung berücksichtigt. Der Käufer (einschließlich seiner Mitarbeiter) wird alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen der Inspektion erlangt, entsprechend Ziffer 26 vertraulich behandeln und, soweit er Dritte mit dem Audit beauftragt, diese zur angemessenen Vertraulichkeit verpflichten.
- 21.8 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich schriftlich über Umstände zu benachrichtigen, die darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit Geschäften des Lieferanten stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte. Gleiches gilt für mögliche Verstöße gegen den Verhaltens- und Lieferantenkodex durch den Lieferanten oder Dritte in der Wertschöpfungskette. Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Gesetze eingeleitet werden oder Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Vertragsverhältnis mit Käufer auswirken können, wird der Lieferant den Käufer auch hierüber unverzüglich informieren und seine Schritte mit dem Käufer abstimmen, soweit dies möglich ist und nicht im Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Verpflichtungen des Lieferanten steht. Auf

Verlangen des Käufers wird der Lieferant den Behörden jede zumutbare Kooperation und Unterstützung gewähren.

- 21.9 Stellt der Käufer fest, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Bereich des Lieferanten eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder hat der Käufer aufgrund von Tatsachen einen objektiv nachvollziehbaren begründeten Verdacht hierzu, so ist der Käufer berechtigt, unverzüglich angemessene Aufklärungs- und/oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten temporär bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen und die gegenseitigen Leistungspflichten zu suspendieren. Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht so beschaffen, dass der Käufer sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann und ist deshalb ein Konzept zur Beendigung und Minimierung notwendig, so ist der Lieferant verpflichtet bei der Erstellung und anschließenden Umsetzung des Konzepts mitzuwirken, soweit es ihm zumutbar ist.
- 21.10 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen verbindliche Vorgaben des jeweils aktuellen Verhaltens- und Lieferantenkodex und sonstiger anwendbaren Lieferantenkodizes im Sinne von Ziffer 21.3 wird – unbeschadet aller sonstigen Rechte – eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe durch den Käufer nach billigem Ermessen bestimmt wird und die der Lieferant jeweils durch das zuständige Gericht überprüfen lassen kann. Jede angefallene Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schaden und/oder Freistellung wegen eines Verstoßes im Sinne des S. 1 angerechnet.
- 21.11 Der Lieferant wird den Käufer vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden des Käufers und Ansprüchen Dritter gegen den Käufer freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 21 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 21.12 Stellt der Käufer fest, dass beim Lieferanten eine Verletzung einer verbindlichen menschenrechtsbezogenen und/oder umweltbezogenen Vorgabe eingetreten ist, so ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages berechtigt, wenn die Verletzung als sehr schwerwiegend zu bewerten ist, die Umsetzung der in einem Konzept nach § 7 Abs. 2 LkSG erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf einer im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und dem Käufer keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Insbesondere ist der Käufer ungeachtet S. 1 berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Lieferant den Anforderungen nach Ziffer 21 in einem wesentlichen Punkt nicht genügt und der Lieferant innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Käufers den jeweiligen Kündigungsgrund nicht beseitigt hat oder eine Beseitigung nicht nachweisen kann. Im Falle von Einzelbestellungen besteht ein entsprechendes Rücktrittsrecht.
- 21.13 Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter, Subunternehmer nicht auf einer EU-Sanktionsliste verzeichnet sind, insbesondere nicht

in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Quaida und Taliban), zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/260, oder zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/261 (nachfolgend gemeinsam „Anti-Terrorismus-Verordnungen“), oder zur Verordnung (EU) Nr. 269/14 (Russland-Sanktionen) geführten Namenslisten in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

22. Product Compliance

- 22.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Teile in Übereinstimmung mit allen Gesetzen, behördlichen Vorgaben, technischen Normen sowie Standards (z.B. DIN, EN) entwickelt, hergestellt und getestet werden gemeinsam als „**Produktanforderungen**“ bezeichnet).
- 22.2 Die Produkthanforderungen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich alle Anforderungen an Produktsicherheit, -prüfung und -kennzeichnung, Begleitinformationen sowie Anforderungen an den Umweltschutz und den Umgang mit Stoffen / Chemikalien. Kosten von diesbezüglichen Produktprüfungen durch externe Testinstitute hat der Lieferant in angemessenem Umfang zu tragen.
- 22.3 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich über jeden Umstand informieren, der darauf hinweist, dass Produkthanforderungen (möglicherweise) nicht eingehalten wurden oder nicht mehr eingehalten werden und in einem solchen Fall weitere Schritte gemeinsam abstimmen. Dasselbe gilt, wenn eine Partei von behördlichen Maßnahmen in Bezug auf die gelieferten Teile oder Produkte des Käufers erfährt, in denen Teile des Lieferanten enthalten sind. Die Parteien werden in zumutbarem Umfang mit den zuständigen und involvierten Behörden kooperieren.
- 22.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Maßnahmen durchzuführen und bei Maßnahmen mitzuwirken, die zur Klärung möglicher Verstöße gegen Produkthanforderungen beitragen, z.B. bei einer technischen Risiko- und Ursachenanalyse im Fall eines Produktrisikos.
- 22.5 Im Falle einer möglichen oder behaupteten Nichteinhaltung von Produkthanforderungen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Produktrückrufe oder Warnungen). Der Käufer wird den Lieferanten bei Durchführung solcher Maßnahmen unterstützen, soweit dies erforderlich ist. Die Parteien sind sich einig, dass alle Maßnahmen, die als Reaktion auf einen möglichen oder behaupteten Verstoß ergriffen werden, so weit wie möglich im Voraus und gemeinsam nach Maßgabe von Treu und Glauben koordiniert werden. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Möglichkeit nur nach Abstimmung mit dem Käufer erfolgen.

- 22.6 Der Lieferant verpflichtet sich, durch vertragliche Regelungen mit seinen Unterlieferanten sicherzustellen, dass diese ebenfalls die Verpflichtungen des Lieferanten nach Maßgabe der in Ziffer 22.1 bis 22.6 getroffenen Regelungen einhalten.
- 22.7 Der Lieferant ist verpflichtet, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit der Teile anzuwenden.
- 22.8 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer alle im Zusammenhang mit Produktanforderungen relevanten Informationen, Dokumentationen, Analysen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören etwa Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen, Materialdatenblätter, Materialzusammensetzungen und Rezepturen. Der Lieferant übergibt entsprechende Unterlagen in deutscher Sprache rechtzeitig vor der ersten Lieferung an den Käufer.

23. Kartellrechtsverstöße

- 23.1 Hat der Lieferant oder eines seiner mit ihm verbundenen Unternehmen hinsichtlich aller oder auch nur einzelner vertragsgegenständlichen Teile bzw. Lieferungen mit Dritten schuldhaft eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), so hat der Lieferant zehn (10) % der Netto-Rechnungssumme des von diesem Kartellverstoß betroffenen Lieferumfangs an den Käufer als Schadenersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass dem Käufer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der betroffene Liefervertrag gekündigt oder erfüllt worden ist. Sonstige oder weitestgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben von dieser Ziffer 23 unberührt; insbesondere kann der Käufer durch entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.
- 23.2 Ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 23 ist ein Unternehmen, welches direkt oder indirekt vom Lieferanten kontrolliert wird, mit dem Lieferanten unter einheitlicher Leitung geführt wird oder sich mit dem Lieferanten unter einheitlicher Kontrolle befindet. Eine einheitliche Führung oder Kontrolle wird vermutet, wenn Anteile oder Stimmrechte in Höhe von mindestens 50 % gehalten werden.

24. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 24.1 Der Lieferant hat bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente, insbesondere Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:
- In der Rechnung sind zusätzlich die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten jeweils getrennt aufzuführen. Dazu zählen z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung.

- Auch bei kostenlosen Lieferungen hat der Lieferant in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie den Hinweis „For Customs Purpose Only“ anzugeben.
- 24.2 Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zölle bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
 - 24.3 Bei Lieferungen, die aus einem der Europäischen Union (EU) angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
 - 24.4 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant trägt alle mit der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung zusammenhängenden Kosten. Soweit dem Lieferanten die Zollanmeldung und, soweit diese anfällt, die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer rechtlich nicht möglich ist, übernimmt der Käufer auf Kosten des Lieferanten die Zollanmeldung und entrichtet die Einfuhrumsatzsteuer. Der Käufer kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
 - 24.5 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 vom 24. November 2015 (ABl. v. 29.12.2015, L 343/558) auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
 - 24.6 Der Lieferant wird, soweit anwendbar, alle Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige Exportkontrollvorschriften einhalten.

Der Lieferant holt vor der Weitergabe von technischen Informationen oder Gegenständen an den Käufer alle erforderlichen Genehmigungen ein und teilt dem Käufer unaufgefordert die jeweiligen Exportkontroll-Klassifizierungsnummern für solche technischen Informationen und Güter (z.B. US-Recht: ECCN) sowie etwaige Beschränkungen für deren Weitergabe mit. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, dem Käufer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung dieser Bestimmungen in jedem Fall erforderlich sind.

Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag gegenüber dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern Änderungen der anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetze oder -vorschriften oder darauf basierende interne Regelungen des Käufers die Annahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf absehbare Zeit unmöglich machen oder unmöglich zu machen scheinen.

- 24.7 Der Lieferant stellt sicher, dass er sich nur solcher Zulieferer bedient (und sich diese ebenfalls nur solcher (weiterer) Zulieferer bedienen), welche die oben beschriebenen Regelungen ebenfalls einhalten.
- 24.8 Der Lieferant ist verpflichtet dem Käufer für seine Waren den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen.

- 24.9 Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der EU, ist er verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung über den präferenzrechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte zweijährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile muss dem Käufer unverzüglich angezeigt werden.
- 24.10 Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, ist er verpflichtet, einen Präferenznachweis für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen des Präferenzabkommens sind einzuhalten.

25. Laufzeit, Kündigungsrechte, Vertragsbeendigung

Soweit die Parteien einen Dauerlieferungsvertrag vereinbart haben, aufgrund dessen der Käufer Lieferabrufe beim Lieferanten über die Lieferung von Teilen platziert, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:

- 25.1 Der Dauerlieferungsvertrag ist befristet, wenn die Parteien im Bestellformular ein Ende der Laufzeit vorgesehen haben.
- 25.2 Ist der Dauerlieferungsvertrag unbefristet, kann dieser durch den Käufer mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten und durch den Lieferanten mit einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten mit schriftlicher Erklärung gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Käufers besteht auch im Falle eines befristeten Dauerlieferungsvertrages mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten; im Falle einer vorzeitigen Beendigung werden die Parteien ergebnisoffen über eine mögliche Kompensation im Ermessen des Käufers sprechen.
- 25.3 In den Fällen, in denen der Kunde des Käufers einzelne Lieferabrufe oder den Vertrag über die Lieferung der für ihn bestimmten Produkte kündigt oder anderweitig beendet, ist der Käufer berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 25.2, gemeinsam mit dem Lieferanten über Anpassungen zu verhandeln und solche Anpassungen zu vereinbaren, die diesen Umständen Rechnung tragen.
- 25.4 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit in Schriftform fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unbeschadet sonstiger Kündigungsvorschriften in diesen EKB insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (i) für den Käufer in dem Fall, dass der Kunde des Käufers den Vertrag über die Lieferung der Produkte, für die der Käufer die Teile des Lieferanten benötigt, beendet, gleich aus welchem Grund;
 - (ii) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei oder wiederholter Zahlungsverzug des Lieferanten in nicht unerheblicher Höhe gegenüber seinen eigenen Zulieferern oder Arbeitnehmern;

- (iii) Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage einer Partei, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Partei führt;
- (iv) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- (v) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

25.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Liefervertrages muss der Lieferant alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

26. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt – unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz – Folgendes:

- 26.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen, Lieferabrufe und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 26.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
 - (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
 - (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;

(iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

- 26.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von dem Käufer bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 26.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung in Ziffer 26.1 und 26.3 hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand, es sei denn, der Lieferant hat ein berechtigtes Interesse an der Verwendung der Information, die ein Geheimhaltungsinteresse des Käufers überwiegt. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an den Käufer herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant dem Käufer auf Wunsch des Käufers schriftlich zu bestätigen.
- 26.5 Der Lieferant darf weder die vertraulichen Informationen noch die Tatsache der geschäftlichen Beziehung mit dem Käufer zu Marketing- und/oder Werbezwecken verwenden. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens des Käufers zulässig.
- 26.6 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Ziffer 26 wird – unbeschadet aller sonstigen Rechte - eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe durch den Käufer nach billigem Ermessen bestimmt wird und die der Lieferant jeweils durch das zuständige Gericht überprüfen lassen kann. Jede angefallene Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schaden wegen eines Verstoßes im Sinne des S. 1 angerechnet.

27. Sonstiges

- 27.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.
- 27.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.
- 27.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen.

28. Unbundling

- 28.1 Der Lieferant hat im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die den gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen gemäß §§ 6 ff. EnWG und deren Einhaltung durch den Käufer zuwiderlaufen. Zielsetzung der gesetzlichen Entflechtungsbestimmung ist, dass vertikal inte-

grierte Energieversorgungsunternehmen keine Vorteile aus ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber selbst oder von verbundenen Unternehmen in wettbewerblichen Tätigkeitsbereichen ziehen dürfen.

- 28.2 Insbesondere hat der Lieferant wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Wirtschaftlich sensible Informationen sind Informationen, die die FairNetz GmbH als Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb generiert und die einem Erzeugungs- und Energievertriebsunternehmen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, die aber diesem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen gleichartigen Unternehmen verschaffen würde. Wirtschaftlich sensible Informationen betreffen sowohl Informationen über Erzeugung und Einspeisung von Energie, die Entnahme von Energie aus dem Netz durch Letztverbraucher und Weiterverteiler als auch Informationen über das Netz und den Netzbetrieb, die Auswirkungen auf die Einspeisung und Entnahme von Energie haben können, z.B. Verbrauchsinformationen oder Lastgangdaten von Letztverbrauchern, Informationen über Kapazitätsanfragen, Transportzeiträume und Auslastung gebuchter Kapazitäten durch Netznutzer oder Informationen über potenzielle Projekte von Netzkunden.
- 28.3 Erlangt der Lieferant Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Informationen der FairNetz GmbH im Sinne vorstehender Ziffer 27.4.2, obwohl er seine Leistungen nicht für jene erbringt, hat er die FairNetz GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Er hat ihr die betreffenden Daten zu übermitteln und ihr mitzuteilen, auf welchem Wege er diese erlangt hat.
- 28.4 Der Lieferant hat jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Verwechslung zwischen der Stadtwerke Reutlingen GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen, für die diese EKB gelten, durch Dritte verursachen kann.
- 28.5 Der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit Auskunft über die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zu verlangen, insbesondere Auskunft über den Umgang mit Informationen, von denen der Lieferant im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung Kenntnis erlangt hat. Der Käufer behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, die Leistungen betreffen, die in Übereinstimmung mit diesen EKB zu erbringen sind.

29. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 29.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).
- 29.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Reutlingen, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Der Käufer ist überdies berechtigt, auch am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

29.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Liefervertrag ist der Ort des Käufers, an den die Teile geliefert werden, wie in der Bestellung angegeben.